

Regelung für die Nutzung der EU-Bildmarke

„EU BEE MADE“

ENTWURF !!!

Der Zweck dieser Regelung (im Folgenden als "**Regelung**" bezeichnet) besteht darin, die Bedingungen für die Gewährung und den Widerruf des Nutzungsrechts (im Folgenden "**Nutzungsrecht**") der EU-Bildmarke „EU BEE MADE“ (im Weiteren „**Marke**“) festzulegen. Die Marke kann von Mitgliedern der Vereinigung für Europäische Bienen (im Weiteren „**Vereinigung**“) und von weiteren Personen, die den vom Verein festgelegten Bedingungen entsprechen (der "**Benutzer**"), verwendet werden.



I. Bedingungen für die Erlangung des Nutzungsrechts

1.1. Vorausgesetzt, dass weitere strenge, in dieser Regelung festgelegten Voraussetzungen eingehalten werden, können folgende Personen, unabhängig davon, ob sie Mitglieder der Vereinigung sind oder nicht, das Recht zur Markenverwendung erwerben:

(i) Imkereien, die sich auf dem Gebiet der Europäischen Union befinden (im Weiteren als „**EU-Imkerei**“ bezeichnet);

(ii) Jene Unternehmen des geographischen Europa, die Honig verpacken oder verarbeiten (im Folgenden als "**Honigverarbeiter**" bezeichnet).

1.2. Bezugnehmend auf Punkt 1.1. (ii) gehören zum geographischen Europa Länder, die europäische Gebiete besitzen, und weiterhin auch jene Länder, die mit diesen ohne Zollgrenze verbunden sind.

1.3. Nutzungsrechte erwerben können nur jene EU-Imkereien und Honigverarbeiter,

(i) welche sich seit mindestens fünf Jahren mit dem Verkauf von Verbraucherhonig beschäftigen;

- (ii) welche mindestens 75% ihres Umsatzes aus dem Verkauf von Honig erlangen;
- (iii) deren, aus Honigverkauf resultierender Umsatz (innerhalb der in den Rechnungslegungsvorschriften des eigenen Landes festgelegten Aufbewahrungsfrist von Dokumenten) von der Verpackung von ausschließlich vom geographischen Europa stammenden, direkt von Imkern bezogenen Honigs resultiert (bei Honigverarbeitern).
- (iv) deren Geschäftsumsatz vollständig dokumentiert ist;
- (v) die über alle erforderlichen behördlichen Zulassungen verfügen, weiterhin
- (vi) keinen Honig in Lohnarbeit verpacken oder verpacken lassen.

II. Regeln für die Verwendung der Marke

2.1. Die Marke darf ausschließlich nur im Zusammenhang mit dem Verkauf von Honig verwendet werden, der vom Gebiet der Europäischen Union stammt, und den der Benutzer ausschließlich von Imkern aus der Europäischen Union gekauft hat (im Weiteren: "**EU-Honig**"). In solchen Fällen, wenn der EU-Mitgliedstaat auch Gebiete außerhalb des geographischen Europas besitzt, sollte der Honig, der auf diesen Gebieten außerhalb des geographischen Europas produziert wurde, auch als EU-Honig betrachtet werden.

2.2. In Bezug auf Punkt 2.1. gelten Käufe als Kauf von EU-Imkern, wenn

- (i) ein direkter Kauf erfolgt; oder
- (ii) wenn unter gegebenen Umständen ein direkter Kauf nicht möglich ist, der Kauf über einen Vermittler erfolgt. In diesem Fall zahlt der Benutzer den Kaufpreis des Honigs an den Vermittler, der die Summe dann an den Imker der Europäischen Union weiterleitet.

2.3. Der Markenverwender darf die Marke nur für Honige verwenden, die unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Marke verkauft werden. Im Falle von Kundenmarken ist die Nutzung der „EU BEE MADE“ Marke strengstens verboten.

2.4. Der Benutzer muss sicherstellen, dass der EU-Honig in einem, mit der Unterschrift des EU-Imkers versehenen und den Namen der EU-Imkerei anführenden Behälter ins Lager des Benutzers gebracht wird.

2.5. Produkte, die eine Marke tragen, müssen unter einer Seriennummer vermarktet werden. Auf der Verpackung müssen auch die Chargennummer, die verwendete Seriennummer (von-bis), das Herkunftsland oder die Herkunftsländer vermerkt sein, wenn der EU-Honig eine Mischung aus Honigen aus mehreren Ländern ist.

III. Pflichten des Benutzers gegenüber der Vereinigung

3.1. Der Benutzer bietet dem Verein vollständige Transparenz über die Verkäufe der EU-Honige, damit der Verein die Nachverfolgung des EU-Honigs - beim Produzenten angefangen - überwachen kann: dies schließt quantitative Daten der Honigverkäufe je nach Honigsorte ein. Aus Gründen der Überprüfbarkeit ist der Markenverwender verpflichtet, diese Daten aktualisiert (im Falle eines Einkaufs über einen Vermittler bereits auch die Daten bezüglich des Kaufs) auf den Server der Vereinigung hochzuladen, und dadurch diese dem Verein zur Verfügung zu stellen.

3.2. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Überprüfung von einem, vom Verein ernannten Rechnungsprüfer vorgenommen wird. Sollte der Benutzer den vom Verein bestimmten Rechnungsprüfer nicht akzeptieren, wird die Überprüfung von einem international anerkannten, unabhängigen Rechnungsprüfer vorgenommen. In jedem Fall trägt der Benutzer die Kosten für die Überprüfung.

3.3. Der Benutzer ist verpflichtet, die mit der „EU BEE MADE“ Marke versehene Verpackung im Voraus beim Verein genehmigen zu lassen und dem Verein je 2 Proben von jeder Honigcharge zuzusenden.

IV. Gegenwert des Nutzungsrechts

4.1. Im Austausch für das Nutzungsrecht zahlt der Benutzer eine Nutzungsgebühr, die aus folgenden Elementen besteht:

- eine einmalige Teilnahmegebühr in Höhe des in Abschnitt 5.2 angegebenen Betrags, welche mit den Kosten einer Ex-ante-Überprüfung übereinstimmt.
- eine umsatzproportionale Nutzungsgebühr für die Vermarktung von europäischem Honig durch den Nutzer (im Folgenden als "**Nutzungsgebühr**" bezeichnet).

4.2 Der Prozentsatz der Nutzungsgebühr, die Zahlungsweise und weitere Bedingungen werden vom Vorstand des Vereins festgelegt. Der Verein stellt die geltenden Gebührenbedingungen der Öffentlichkeit in angemessener Weise zur Verfügung.

V. Gewährung und Widerruf des Nutzungsrechts

5.1. Ein Antrag auf ein Nutzungsrecht muss schriftlich (auch per E-Mail) beim Verein unter Verwendung des dafür bereitgestellten Standardformulars eingereicht werden. In diesem Formular

erklärt der Antragsteller, dass er die für die Gewährung des Nutzungsrechts erforderlichen Bedingungen erfüllt und sich verpflichtet, den in dieser Regelung festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.

5.2. Voraussetzung für die Gewährung des Nutzungsrechts ist, gemäß Ziffer 3.2, eine vorangehende Überprüfung des Antragstellers, um festzustellen, ob der Antragsteller den Bedingungen dieser Regelung entspricht.

5.3. Über die Gewährung des Nutzungsrechts entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Antragsteller wird über die Gewährung oder Verweigerung des Nutzungsrechts vom Vorstand des Vereins schriftlich unterrichtet. Jede negative Entscheidung muss begründet werden. Die Gewährung eines Nutzungsrechts kann nur verweigert werden, wenn der Antragsteller den Kriterien dieser vorliegenden Regelung nicht entspricht.

5.4. Das Recht zur Nutzung der Marke wird auf unbestimmte Zeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann vom Vorstand des Vereins widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Markenverwender die Bedingungen für die Gewährung des Nutzungsrechts nicht erfüllt oder gegen eine seiner Verpflichtungen aus dieser Regelung verstößt. Über den Widerruf des Nutzungsrechts entscheidet der Vereinsvorstand.

5.5. Das Nutzungsrecht endet, wenn der Verein es widerruft, wenn die Nutzungsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Markenbenutzer endet oder wenn der Markennutzer aufhört Markenberechtigter zu sein. Nach Aufhebung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Verwendung der Marke unverzüglich einzustellen.

5.6. Gegen die Entscheidung des Vereinsvorstandes, das Nutzungsrecht zu verweigern oder zu widerrufen, kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

5.7. Die Gewährung des Nutzungsrechts berechtigt den Benutzer nicht dazu, vor der EUIPO oder in einem anderen Land einen Antrag auf Schutz der Marke zu stellen oder das Nutzungsrecht im Markenregister zu registrieren.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

6.1. Diese Regelung tritt am Tag der Annahme in Kraft und bleibt bis zum Widerruf in Kraft.